Referent Mbg. v. Ronig:

Die Ernennung zum Amte ber Abvocatur geschicht auf Ansuchen vom Ministerium ter Justig.

Motiven find hierzu, fowie zu f. 4 nicht gegeben. Der Bericht lautet:

Bu §. 3.
hat die Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden. Denn daß die Abvocatur, ungeachtet sie als ein "Amt" bezeichnet wird, nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 17. Marz 1835 zu betrachten sei, ist nach dem soeben Bemerkten an sich klar und überdies im gedachten Gesetze §. 2 bestimmt ausgesprochen. Man hat deshalb auch von dem Vorschlage, dies noch durch einen Zusatz besonders auszudrücken, wieder abgesehen.

Prafibent Dr. Haafe: Wenn Niemand über g. 3 zu sprechen wünscht, so frage ich, nimmt die Kammer g. 3 unverandert an? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. v. Ronig:

6. 4.

Diejenigen, welche die zur Erlangung der Abvocatur erforderliche Prufung bestanden haben, werden nach der Zeit derselben in eine Rolle eingetragen und haben sich nach der Reihenfolge dieser Eintragungen der Ernennung zur Abvocatur zu gewärtigen.

Der Bericht fagt:

Bu §. 4.

Die von der Deputation ausgesprochene Boraussehung, baß nach der Fassung dieses Paragraphen die erste Censur nicht weiter einen Unspruch auf vorzugsweise Berücksichtisgung bei der Immatriculation gewähre, ist seiten der Herren Commissare bestätigt worden.

Prafibent Dr. Haafe: Bunfcht Jemand hieruber zu sprechen? — Da dies nicht ber Fall ift, so frage ich, nimmt die Rammer g. 4 unverandert an? — Einstimpmig Ja.

Referent Ubg. v. Ronig:

6. 5.

Das Ministerium der Justiz ist rucksichtlich der Er, nennungen zur Advocatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden, sondern hat dieselben nach dem Bedürfnisse des Berkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiers nach von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ersnennenden Advocaten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

Die Motiven lauten:

Bu 6. 5

berweift man auf die allgemeinen Bemerkungen.

Ist der Andrang zum juristischen Studium so stark, daß auch viele Brauchbare nur erst sehr spat zu einer Unsstellung oder einer sonst lohnenden Beschäftigung gelangen, so entsteht ein juristisches Proletariat, welches mehrfach schädlich werden kann. Um einen solchen Zustand möglichst abzuwenden, insbesondere auch, um zu verhüten, daß die Hossmungen auf den Eintritt in die Advocatur nicht zu

hoch gespannt werden, soll von Zeit zu Zeit öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, wie viel Ernennungen zur Abvocatur in der nachsten Zeile zu erwarten sind.

Der Bericht fagt:

Bu 6. 5

Ueber ein in diefer Beziehung ber Abvocatenkammer zu verstattendes Gehor wird weiter unten — bei §. 49 zu sprechen sein.

Prafident Dr. Saafe: Die Debatte über §. 5 wurde nun zu beginnen haben und hat zunachst Abg. Haberkorn bas Wort.

Mbg. Saberforn: In einer ber letten Gigungen habe ich ju §. 5 ber Abvocatenordnung einen Untrag an: gekundigt und will benfelben nunmehr, ba wir bei biefem Paragraphen angefommen find, einbringen. Mit den Sprechern, welche fich an der allgemeinen Debatte betheis ligten, wunfche ich, ber ich felbft bis gegen Enbe bes Jahres 1856 prafticirender Abvocat mar, diefem Stande alle Unabhangigkeit und volle Gelbftftanbigkeit. Ich gebe auch zu, daß bagu eine materielle Berbefferung ber Lage ber Mitglieber beffelben erforberlich ift, allein ich glaube auch burch meinen Bufat zu diesem Paragraphen in feiner Weise bem Ubrocatenftande in biefer Richtung bin gu nabe ju treten. Ich glaube, daß man neben ben Ubvocaten auch die Uspiranten gur Abvocatur ins Auge faffen muß, unb bag man ben guten alten Stamm ber Abvocaten nicht aussterben laffen barf, mas nur bann moglich ift, wenn wir gute Uspiranten ziehen, bie ben Stand nicht schlechter werben laffen. Bur Sache übergebend, fo will ich meinen Standpunkt gleich im Boraus babin fefiftellen, bag ich gegen den Inhalt bes &. 5, wie ihn bie Staatsregierung vorgeschlagen hat, nichts einwenden und gegen benfelben nicht ankampfen will. Ich will den gangen Paragraphen fteben laffen und muniche nur, bag berfelbe einen Bufat erhalte, ber fo lauten foll:

"Nach Verfluß von fünf Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, werden jedoch, dafern es nicht früher schon geschehen, Rechtscandidaten auf Ansuchen als Abvocaten immatriculirt (vergl. übrigens §. 2)".

Meine Herren! Mit diesem Zusaße glaube ich mich weber zu weit von der Ausicht des Ministeriums, noch von der Meinung der Deputation entfernt zu haben. Ich bin fest überzeugt, daß auch das Ministerium der Aussicht lebt, I anger als mein Zusaß es beabsichtigt, werde und solle es niemals dauern, daß ein Nechtscandidat, welcher der Advocatur sich widmen will, zu letzterer selbst gelangt, daß es selbst annimmt, länger als 6½—7 Jahr, nachdem der Student die Universität verlassen hat, braucht und soll er auf die Advocatur nicht warten. Nun, ist Das richtig, glaubt man wirklich, daß längere Zeit nicht erforderlich sein werde, dann ist es auch ganz unbedenklich, meinen Zusah anzu-